

## Covid-19-Situation: Hygieneplan RR Schaumburgia Bückeberg e.V.

Bückeberg, den 13. Mai 2021

### *Bezug:*

*VO der Landesregierung vom 30. Oktober 2020 in der Fassung vom 08. Mai 2021*

*DRV „Übergangsempfehlungen“ vom 14.04.2020;*

*Ruderordnung und Hausordnung der RRS.*

Liebe Mitglieder der Schaumburgia,

ich freue mich euch mitteilen zu können, dass wir für Erwachsene und Jugendliche den Übungsbetrieb – wenn auch mit Einschränkungen und nur unter der Einhaltung von Bedingungen – wieder aufnehmen dürfen.

Dabei ist für Jugendliche im Boot grundsätzlich mehr möglich als für Erwachsene. Für vollständig genesene und vollständig geimpfte Personen ist ebenfalls im Boot mehr möglich als für andere. Aber für das Verhalten auf dem Gelände und für die Nutzung desselben gilt dies nicht: Wir alle müssen weiterhin Masken auf dem Gelände tragen und auch die Abstandsgebote einhalten.

Im vollständigen Hygieneplan erfahrt ihr Details, hier einige Regelungen in Kürze:

Die Inzidenzen in Schaumburg werden weiterhin eine Rolle spielen, falls diese über 100 oder unter 35 pro 100000 Einwohner fallen.

Der Ergo- bzw. Krafraum ist zwar weiterhin geschlossen, darf aber von den Trainerinnen und Trainern betreten werden, um Sportgeräte zur Verwendung im Freien zur Verfügung zu stellen.

Die Hygienemaßnahmen für unser Material und die Dokumentationspflicht gelten allerdings weiterhin.

Die Nutzung der Duschen und Umkleiden ist uns nach wie vor untersagt.

Für die Toiletten müsst ihr Hygieneregulungen einhalten. Einen Aushang findet ihr vor Ort.

Den Mittelraum dürft ihr nur als Durchgang zu den Toiletten nutzen.

Während der Rudertermine für Jugendliche und für den Schulsport sind das Gelände und unser Material ausschließlich diesen Gruppen vorbehalten.

Das Betreten des Bootshauses für Zuschauerinnen und Zuschauer bleibt ebenfalls weiterhin untersagt.

Ich empfehle allen, die sich selbst ein Bild machen möchten, das Lesen des „Corona Stufenplans 2.0“, den die Landesregierung als Hilfe zum Verständnis der aktuellen „Variante“ ihrer eigenen „Corona VO“ herausgab.

Beide Dokumente sind auf der Homepage der Regierung unter [niedersachsen.de](https://www.niedersachsen.de) zu finden.

Mit rudersportlichen Grüßen

Lars Barkhausen  
- 1. Vorsitzender -

1. (1) Sportlerinnen und Sportler sowie Betreuer dürfen bei jeglichen Krankheitssymptomen das Gelände nicht betreten, müssen zu Hause bzw. in Isolation bleiben und ihren Hausarzt anrufen und dessen Anweisungen befolgen; das gilt auch für Begleitpersonen. (2) Die Trainingspartnerinnen und -partner oder andere Kontakte sind umgehend zu informieren. (3) Training ist nicht sinnvoll, wenn Krankheitssymptome bestehen. (4) Typische Krankheitssymptome sind Fieber, trockener Husten, Geruchs- sowie Geschmacksstörungen.
2. (1) Die Ruderplätze, insbesondere die Rollbahnen, sind nach dem Rudern mit Wasser und Seife mindestens 30 Sekunden gründlich zu reinigen. (2) Die Skullgriffe sind nach dem Training desinfizierend intensiv zu reinigen. (3) Dazu empfehlen sich vom RKI zugelassene desinfizierende Reinigungsmittel. (4) Die gesundheitlichen Nebenwirkungen von Desinfektionsmitteln sind zu beachten und entsprechende Maßnahmen umzusetzen. (5) Es wird empfohlen, die Griffe auch vor dem Rudern mit Seife zu waschen.
3. (1) Beim Aufenthalt im Bootshaus und auf dem Gelände ist von allen Personen das Abstandsgebot von 1,50 Metern einzuhalten. (2) Es gelten die Regeln zum Tragen einer MNB. (3) Das Bootshaus und das Gelände dürfen nur einzeln betreten bzw. verlassen werden. (4) Zuschauerinnen und Zuschauern ist das Betreten des Bootshauses und des Geländes untersagt. (5) Die Nutzung der Duschen und der Umkleiden ist untersagt. (6) Die Toiletten müssen nach der Benutzung, wie vor Ort beschrieben, gereinigt werden. (7) Der Ergo- und Kraftraum darf nur einzeln von Trainerinnen und Trainern betreten werden, um Geräte herauszuholen.
4. (1) Vor der Nutzung des Fahrtenbuchs sind die Hände in der Halle nach den Hygienevorgaben mit Seife gründlich zu waschen. (2) Eine zusätzliche Desinfektion der Hände kann auf freiwilliger Basis vorgenommen werden, falls die Nebenwirkungen dieser Mittel beachtet werden und entsprechend gehandelt wird. (4) Zur Bedienung des Fahrtenbuches wird die Nutzung eines persönlichen Stiftes bzw. Stabs empfohlen.
5. (1) Der Ruderbetrieb für Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre wird montags, mittwochs und freitags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr in festen Gruppen, die nicht größer als 30 Personen werden dürfen, aufgenommen. (2) Dienstags findet während der Schulzeit das Kursrudern von 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr statt. (3) Während dieser Rudertermine für Jugendliche sowie für Schülerinnen und Schüler des Adolfinum ist das Betreten des Geländes und die Nutzung des Bootsmaterials ausschließlich Mitgliedern dieser Gruppen und den jeweils aufsichtführenden bzw. betreuenden Personen vorbehalten.  
(4) Die Trainerinnen und Trainer sowie alle anderen betreuenden Personen dürfen ihre Tätigkeit ausschließlich nach einem negativen Corona-Testergebnis ausüben, der nicht älter als 24 Stunden ist.  
(5) Der Rudertermin für Erwachsene findet mittwochs ab 18.15 Uhr statt. (6) Am Rudertermin für Erwachsene darf nur teilnehmen, wer ein negatives Corona-Testergebnis vorweisen kann, das nicht älter als 24 Stunden ist. (7) Die teilnehmenden Vereinsmitglieder bestätigen dieses negative Test-Ergebnis, indem sie es unter Angaben ihres Namens und Vornamens mit ihrer Unterschrift bestätigen. (8) Vollständig Geimpfte und Genesene sind von der Testpflicht befreit und bestätigen ihren Status ebenfalls mit ihrer Unterschrift.
6. (1) Das Rudern im Einer und im Zweier-ohne ist grundsätzlich gestattet. (2) Jugendlichen bis einschließlich 18 Jahren ist das Rudern in allen Bootsgattungen gestattet. (3) Unter der Voraussetzung, dass die Zwei-Haushalts-Regel eingehalten wird, ist Erwachsenen das Rudern in allen Bootsgattungen gestattet. (4) Alle Bootsbesetzungen können mit Genesenen bzw. mit vollständig Geimpften ergänzt werden.
7. (1) Der Landkreis Schaumburg wird Stichprobenkontrollen durchführen und bei Zuwiderhandlungen gegen die behördlichen Verordnungen die jeweilige Sportstätte sofort komplett schließen. (2) Die Behörden weisen darauf hin, dass bei Zuwiderhandlungen Bußgelder im bis zu fünfstelligen Bereich fällig werden können.
8. (1) Dieser Hygieneplan tritt am 17. Mai 2021 in Kraft. (2) Dieser Hygieneplan ist bis auf Weiteres, mindestens aber bis zum Inkrafttreten aktueller Verordnungen der Landesregierung und der untergeordneten Behörden gültig. (3) Wird der Landkreis Schaumburg als Hochinzidenzkommune eingestuft, müssen viele der hier formulierten Regelungen zurückgenommen werden. (4) Mit weiteren Lockerungen ist erst ab einer Inzidenz von weniger als 35/100000 Neuninfektionen im Landkreis Schaumburg zu rechnen.

13. Mai 2021, Lars Barkhausen

- 1. Vorsitzender -

# Toiletten-Nutzung

Die Nutzung der Toilette ist unter folgender Bedingung gestattet:

Vor- und nach der Benutzung sind die Toilettenbrille und die Spültaste mit dem zur Verfügung stehenden Desinfektions- bzw. Reinigungsmittel zu säubern.

